

2. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge einsetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinflusst;
9. Gewässer beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. 7. 1980

Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert
StAnz. 30/1980 S. 1340

845

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kehnaer Trift“ vom 8. Juli 1980

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. September 1977 (GVBl. I S. 360), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 106), wird mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 3 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, das Busch- und Feuchtgelände als Brutstätte bestandsbedrohter Vogelarten, als Lebensraum für Amphibien, Reptilien und zahlreicher seltener Insektenarten sowie den Magerrasenhang als Standort seltener Pflanzengesellschaften nachhaltig zu sichern und Störungen fernzuhalten.

§ 3

(1) Das Naturschutzgebiet „Kehnaer Trift“ besteht aus einem aufgelassenen, mit dichtem Buschwerk bestandenen Steinbruchgelände, in dem sich einige Tümpel befinden, sowie einem Magerrasenhang nordwestlich von Kehna im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Seine Größe beträgt ca. 9,3 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt folgende Flächen:

Gemarkung Kehna, Flur 2, Flurstück 18; Flur 10, Flurstücke 2, 3, 6, 8, 11/1, 23 und 24; eine Teilfläche des Flurstücks 16, die im Westen durch die direkte Verbindung des südwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 3 zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 2 begrenzt wird;

eine Teilfläche des Flurstückes 17, deren nördliche Grenze durch die gerade Verlängerung der Grenze zwischen den beiden Flurstücken 3 und 4 in östlicher Richtung gebildet wird; eine Teilfläche des Flurstückes 18, die im Osten durch die direkte Verbindung des südöstlichen Eckpunktes des Flurstückes 18 der Flur 2 zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes 6 der Flur 10 begrenzt wird.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 10 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind bei der Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf in Marburg — Untere Naturschutzbehörde — und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

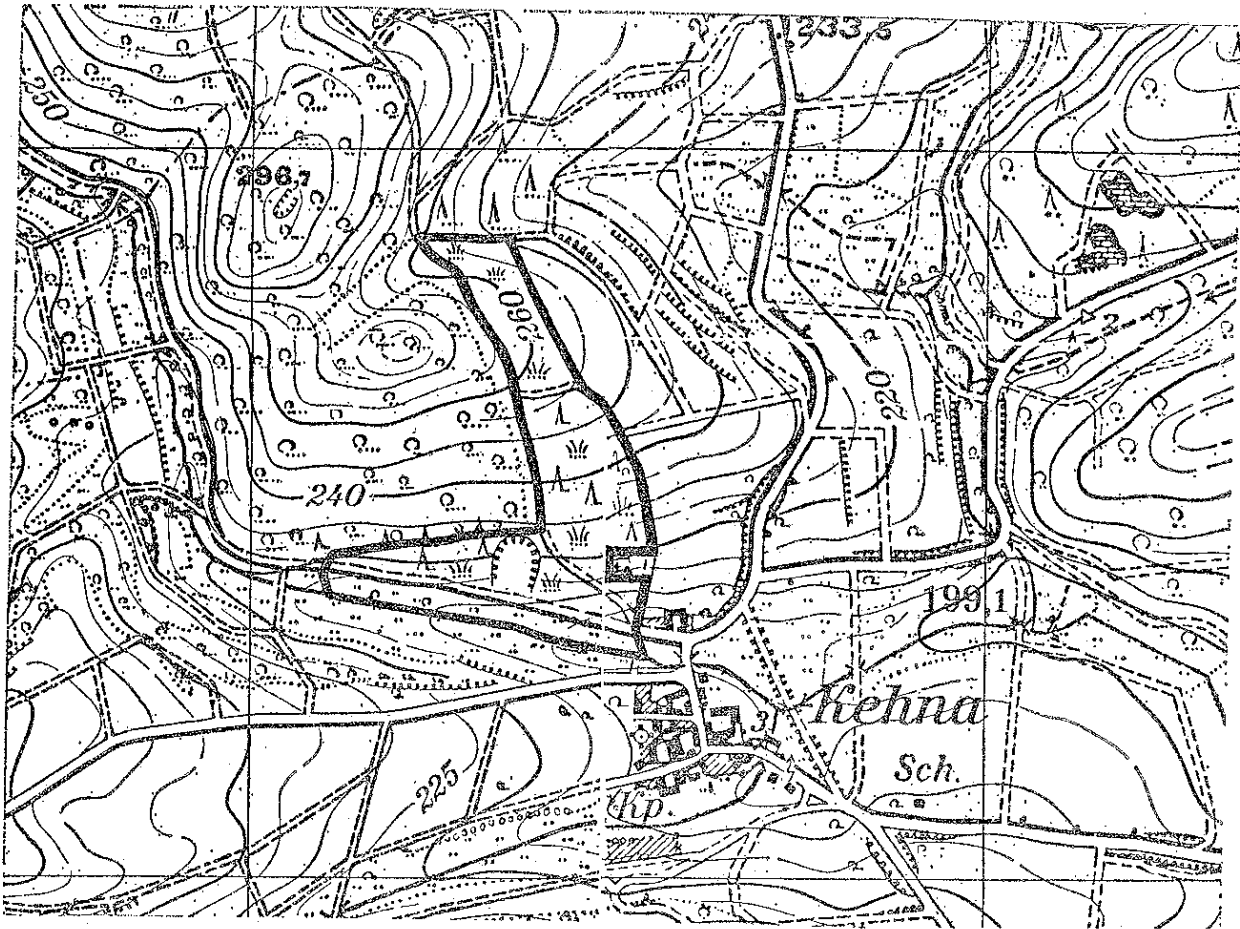
§ 4

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind in dem Naturschutzgebiet folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Pflanzen, einschließlich der Bäume und Sträucher, zu beschädigen oder zu entfernen;

Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Kehnaer Trift“



2. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
3. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
4. das Gelände außerhalb der Wege zu betreten;
5. zu fahren, zu reiten, zu lagern, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen oder Drachen fliegen zu lassen;
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit auszuüben;
8. Bodenbestandteile zu entnehmen, Aufschüttungen, Abgrabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen;
9. Gewässer im Sinne des § 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. I S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), zu beeinträchtigen;
10. feste oder flüssige Abfälle einzubringen, Fahrzeugwracks abzustellen oder das Gelände sonst zu verunreinigen;
11. Fahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 der Hessischen Bauordnung zu errichten, zu erweitern oder zu verändern, auch wenn dies keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedarf;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen zu errichten, zu erweitern oder zu verändern;
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
15. Biozide anzuwenden;
16. Hunde frei laufen zu lassen.

§ 5

Ausgenommen von den Verboten des § 4 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art, ohne Nutzungsumwandlung von Wiesen oder Weiden, mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
2. die Ausübung der Jagd;
3. die Benutzung des Verbindungsweges zwischen Kehna und Willershausen (Flst. 16), soweit sie verkehrsrechtlich zulässig ist;
4. die Benutzung des westlich des Steinbruchs in Flur 10, Flst. 3 liegenden, unbefestigt zu belassenden Holzabfuhrweges für die Holzabfuhr aus den Grundstücken Flur 10, Flst. 4 und 5 sowie Flur 11, Flst. 5, 6 und 7;
5. die vorübergehende Lagerung von Rohholz auf dem Grundstück Flur 10, Flst. 2;
6. Unterhaltungsmaßnahmen und die Kontrolle der Rohrleitungen für die Versorgung des Feuerlöschteiches auf den Grundstücken Flur 10, Flst. 8 und 11/1 sowie die Unterhaltung der Grabenflurstücke 23 und 24;
7. die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung.

§ 6

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung von Forschungsarbeiten, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 4 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 7

(1) Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Die Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigten haben der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 8

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in einem Naturschutzgebiet verbotene Veränderungen im Sinne des § 4 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 5 zulässig ist,

1. Pflanzen beschädigt oder entfernt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1);
2. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 4 Abs. 2 Nr. 2 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt;
3. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 3);
4. das Gelände außerhalb der Wege betritt (§ 4 Abs. 2 Nr. 4);
5. fährt, reitet, lagert, zeltet, Wohnwagen aufstellt, lärmt oder Feuer anzündet oder unterhält (§ 4 Abs. 2 Nr. 5);
6. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt oder Drachen fliegen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 6);
7. eine gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit ausübt (§ 4 Abs. 2 Nr. 7);
8. Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in der in § 4 Abs. 2 Nr. 8 bezeichneten Art beeinflußt;

9. Gewässer beeinträchtigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 9);
10. Abfälle einbringt, Fahrzeugwracks abstellt oder das Gelände sonst verunreinigt (§ 4 Abs. 2 Nr. 10);
11. Fahrzeuge wäscht oder pflegt (§ 4 Abs. 2 Nr. 11);
12. bauliche Anlagen entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 12 errichtet, erweitert oder verändert;
13. Freileitungen oder sonstige Versorgungsanlagen errichtet, erweitert oder verändert (§ 4 Abs. 2 Nr. 13);
14. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt (§ 4 Abs. 2 Nr. 14);
15. Biozide anwendet (§ 4 Abs. 2 Nr. 15);
16. Hunde frei laufen läßt (§ 4 Abs. 2 Nr. 16).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 7 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 9

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 8. 7. 1980

**Bezirksdirektion für
Forsten und Naturschutz**
— Höhere Naturschutzbehörde —
gez. Dr. Ruppert

StAnz. 30/1980 S. 1342

846

PERSONALNACHRICHTEN

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeiobermeister (BaP) Joachim Freimuth (30. 6. 80).

Wiesbaden-Kastel, 1. 7. 1980

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt
1b — 5113 — 2936 / 80

StAnz. 30/1980 S. 1344

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Polizeioberkommissar (BaP) Wolfgang Bernhardt (25. 6. 80), die Kriminalhauptmeisterinnen (BaP) Gisela Martha Herta Ahrens (11. 6. 80), Gerda Emma Frischkorn (24. 6. 80), die Kriminalhauptmeister (BaP) Jürgen Ernst Kemmerzell (9. 6. 80), Robert Thomas (23. 6. 80), Kriminalobermeister (BaP) Kurt Schnabel (4. 6. 80), die Polizeiobermeister (BaP) Harald Friedrich Rechau (9. 6. 80), Karl Kraus (10. 6. 80), Klaus Briel (16. 6. 80), Norbert Kebernik (18. 6. 80), Jürgen Groß (24. 6. 80), Otto Kracht, Walter Thiele (beide 26. 6. 80), Hans-Jürgen Mutzl, Wolfgang Gottfried Wetzstein (beide 30. 6. 80), die Polizeimeister (BaP) Wilfried Hoffmann (3. 6. 80), Manfred Semrau (24. 6. 80).

Frankfurt am Main, 10. 7. 80

Der Polizeipräsident
P III/12 — 8 b 04 03

StAnz. 30/1980 S. 1344

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Oberfinanzdirektion

ernannt:

zum Leitenden Baudirektor Baudirektor (BaL) Gert-Joachim Weelborg (30. 4. 80);

zum Amtsrat Steueramtmann (BaL) Werner Agel (18. 4. 80);

zum Steueramtmann Steueroberinspektor (BaL) Klaus Schmidt (29. 4. 80);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Steueroberinspektorin (BaP) Liesel Schmidt (27. 5. 80);

Steuerverwaltung

ernannt:

zu Regierungsoberrenten die Regierungsräte (BaL) Ralf Kohlitz, FA Wiesbaden I, Karl Lohwasser, FA Gießen, Folker Müller, FA Michelstadt, Jörg Peters, FA Bad Homburg, Jürgen Schuchardt, FA Alsfeld (sämtlich 1. 4. 80);

zu Regierungsräten (BaL) die Regierungsräte z. A. (BaP) Eberhard Döring, FA Gießen, Helmut Weimer, FA Wetzlar (beide 1. 6. 80), die Obersteuerräte (BaL) Heinrich Litz, Alfred Schmidt, beide FA Darmstadt, Raimund Gutacker, Klaus Paluch, beide FA Ffm.-Börse, Walter Ochs, FA Kassel-Goethestraße (sämtlich 1. 4. 80), Oberamtsrat (BaL) Josef Alter, FA Bensheim (1. 4. 80);

zu Regierungsräten die Regierungsräte z. A. (BaP) Harald Gebbers, FA Hanau (1. 6. 80), Jost Keiner, FA Ffm.-Höchst (23. 4. 80);

zu Regierungsräten z. A. (BaP) Verwaltungsangestellter Horst Maier, FA Ffm.-Börse (15. 5. 80), die Bewerber Johannes Groß, FA Alsfeld (1. 4. 80), Jürgen Rauh, FA Gießen, Inge Vittoria, FA Biedenkopf (beide 1. 2. 80), Mario Vittoria, FA Fritzlar (18. 2. 80);

zu Oberamtsräten die Steuerräte (BaL) Adalbert Grzechca, FA Kassel-Goethestraße (2. 4. 80), Herbert Höfner, FA Fulda (15. 10. 79), Helmut Schäfer, FA Kassel-Goethestraße (16. 4. 80), Heinz Scherer, FA Limburg (21. 4. 80);

zu Amtsräten die Steueramtmänner (BaL) Hermann Fiedler, FA Fulda (2. 4. 80), Erich Geilhorn, FA Darmstadt (29. 4. 80), Georg Hebig, FA Eschwege, Walter Kirst, FA Fulda (beide 2. 4. 80), Karl-Franz Merten, FA Bad Hom-